

einen kleinen Stößelhammer nach Art des Fallhammers, so würde der Erfolg niemals zweifelhaft sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Löcher (im Holze) zur Aufnahme der Zifferblattfüsse gross genug sind, um diesen Spielraum zu lassen; denn da das Blatt aus der gewölbten Form in die flache übergeht, werden sich die Füsse natürlich etwas von einander entfernen.

—es—

Unsere Werkzeuge.

Neues Ring-Stufenfutter „Lorch“.

Das neue Ring-Stufenfutter „Lorch“ der Frankfurter Uhrmacherwerkzeug-Fabrik Lorch, Schmidt & Co. soll vor allem dazu dienen, Theile verschiedener Art, wie z. B. Ringe, Federhäuser etc. von innen nach aussen bequem einspannen zu können und dieselben so an ihrer äusseren Fläche mit Leichtigkeit zu bearbeiten.

Ein für diesen Zweck geeignetes, nicht allzu theures Werkzeug ist bisher nicht vorhanden gewesen und wird das neue Futter, welches sehr einfach zu handhaben ist, und auch zu



mässigem Preise zu beziehen, wohl die beste Aufnahme finden. Bei der Bearbeitung von Uhrgehäusen und Federhäusern werden die neuen Stufenfutter gute Dienste leisten.

Das Futter ist dem Spindelstock „Lorch, Schmidt & Co.“ angepasst; es wird in die durchbohrte Spindel desselben eingesteckt und durch den Schlüssel auf dem äusseren, etwas konisch abgeschliffenen Theil der Spindel festgezogen. Während dieses Festziehens gehen drei dreitheilig aufgeschnittene Stufen auseinander und pressen so den auf die entsprechende Stufe gesetzten Ring, Uhrgehäuse, Federhaus etc. fest. Die oben genannte Werkzeugfabrik fertigt das Futter in allen Grössen an, sowohl für alle Arten des Uhrmacherdrehstuhls als auch für die Drehbänke des Grossuhrmachers.

Die Umgestaltung des Konkursverfahrens.

Aus Anlass der verschiedenen beim Reichstag in letzter Session in Betreff der Konkursordnung eingebrachten Anträge wird von Reichswegen eine Umfrage darüber eingeleitet, inwiefern dieselben etwa einem volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Bedürfniss entsprechen. Die Enquete erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte:

I. Erschwerung des Zwangsvergleichs: Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung hat das Mahnverfahren erschwert und das Arrangiren erleichtert; die Geschäftswelt hat sich mit dieser Umkehrung nicht befreundet, es wird deshalb beantragt: gesetzliche Festsetzung eines geringsten Prozentsatzes, etwa von 25 Prozent, für das Angebot einer Vergleichssumme; Erhöhung der für die Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheit von bisher $\frac{3}{4}$ auf $\frac{7}{8}$ der Gesamtsumme aller Forderungen; Beschränkung der Zulässigkeit bei wiederholtem Konkurse, oder bei Firmen, die nicht bereits längere Zeit im Handelsregister eingetragen sind.

II. Geschäftsbehandlung der Massenverwalter: es fragt sich zunächst, ob nicht (Antrag Berlin vom März 1889) die Bestellung des Gläubiger-Ausschusses, abgesehen von ganz einfach liegenden Konkursfällen, obligatorisch, zu einem nothwendigen Bestandtheil des Verfahrens gemacht; ob nicht ferner an dessen Entschliessung der Konkursverwalter, der oft nicht die genügende Branchen- und Sachkenntniss besitzt, namentlich bei Abschätzung und Verwerthung der Aktivmasse gebunden werden soll? Mit Rücksicht auf die häufige Auskunftverweigerung der Konkursverwalter sodann soll der Gläubiger gesetzlich in den Stand gesetzt werden, Abschrift von dem Inventar und der Bilanz zu erhalten, sowie Einsicht von den Geschäftsbüchern und dem Verwaltungsbericht zu nehmen. Endlich verlangen, um ihm eine bessere Uebersicht der Sachlage zu ermöglichen, einige Antragsteller: öffentliche Bekanntmachung des Abweisungsbeschlusses bei fehlender Masse; Vorlegung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners bei Stellung des Antrags auf Konkurs-Eröffnung; Vorschriften über den Inhalt von Inven-

tar und Bilanz; schriftlicher Bericht des Verwalters, der auch eine gutachtliche Aeusserung über Buchführung und Bilanzziehung des kaufmännischen Gemeinschuldners mit enthalten soll.

III. Ermässigung der Verwaltungskosten: unter Hinweis auf die vorliegenden Klagen wird der Erlass einer reichsgesetzlichen Gebührenordnung für die Auslagen und die Vergütung des Konkursverwalters wie der Mitglieder des Gläubigerausschusses beantragt.

IV. Dem leichtfertigen Bankerottiren tritt eine Anzahl von Anträgen entgegen. Der eine schon vielfach besprochene und bekämpfte lautet dahin: es solle jeder Kaufmann bei einer aus der Bilanz sich ergebenden Ueberschuldung von gewisser Höhe gesetzlich verpflichtet werden, den Konkurs anzumelden. Andere Anträge zielen auf Erweiterung des Thatbestands und Erhöhung des Strafmaasses beim einfachen Bankerott; Strafschärfung für rückfälligen Bankerott; Bestrafung absichtlicher oder leichtfertiger Schädigung der Gläubiger durch Eingehen von Kreditverbindlichkeiten. Zugleich soll das pflichtgemässe Einschreiten der Staatsanwaltschaft gesichert werden durch Verpflichtung des Konkursgerichts zur Mittheilung etwaiger Verdachtsgründe, regelmässige Mittheilung von Abschriften des Eröffnungsbeschlusses, des die Eröffnung wegen fehlender Masse ablehnenden Beschlusses, des Berichts des Verwalters. Manche wollen weiter sogar die Befugniss zum Geschäftsbetrieb bei wiederholtem verschuldeten Konkurse abgesprochen, die früheren Bestimmungen in Bezug auf bürgerliche, politische und Ehrenrechte wieder eingeführt wissen. In gewisser Beziehung gehören hierher endlich auch die Anträge gegenüber falscher oder verschleierte Firmirung und dem Geschäftsbetrieb unter einer nicht den Vor- und Zunamen erkennen lassenden Firma.

Inwieweit und wann alle diese Anregungen Gesetzeskraft erlangen, steht dahin. Die Geschäftswelt wird gut daran thun, nicht nur das thatsächliche Material zu der Enquete beizubringen, sondern, da auch beim besten Konkursgesetze alles doch immer wieder auf die Handhabung ankommt, die nothwendige Ergänzung zu der gesetzlichen Abhilfe, nämlich das jeweilige Zusammengehen der Interessenten, etwa im Anschluss an die bestehenden Kreditreformvereine, systematisch auszubilden.

Briefe an die Redaktion.

Die Bügelfrage vom Standpunkte des Gehäusemachers.

Seit einiger Zeit kommen in den Spalten Ihres geschätzten Blattes, das ich im hiesigen Uhrmacher-Verein lese, Artikel über die Bügelfrage, über die Verwendung unechter Theile an gestempelten Gehäusen und deren Stellung zur Stempelgesetzgebung.

Die Besprechung dieser, an und für sich so einfachen Frage wurde mit einem solchen Aufwand von Gelehrsamkeit geführt, dass ich mich ordentlich freute, in der Nr. 12 Ihres Blattes endlich eine nüchterne Darstellung der Sache zu finden, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt und wohl die weitere Besprechung beendet.

Für den Fall jedoch, dass einzelne Collegen sich noch nicht beruhigen können, bitte ich Sie, mir zu gestatten, auch meine Ansicht vom Standpunkt des Gehäusemachers aus zu präzisiren.

Zu einem Gehäuse gehören selbstverständlich Bügelring und Cüvette, ebenso alle Einlagen und Verstärkungen, die zur Befestigung des Werkes, oder zur Dauerhaftigkeit des Gehäuses selbst nothwendig sind. Fehlt das Eine, fehlt das Andere, so ist das Gehäuse unvollständig und entspricht seinem Zwecke nicht. Bei einem gut und reell gearbeiteten Gehäuse, sei es aus Gold oder Silber, müssen alle Einlagen und sollten Cüvette und Bügelring aus Edelmetall, der Bügelring massiv sein, wenn die Stempelung überhaupt irgend welchen Werth haben soll.

Dies schliesst ja nicht aus, dass bei schwachen und billigen Gehäusen Cüvette und Bügelring unecht gehalten werden können; diese beiden Theile müssen aber dann von dem durch die Stempelung garantirten Feingehalt der übrigen Gehäusethelle, durch den Stempel „Metall“ gekennzeichnet sein.

Ein Kunde, der sich eine gute Uhr kauft, muss die Ueberzeugung haben können, dass die einzelnen Theile seines Gehäuses der Stempelung entsprechen. Der Käufer einer billigen Uhr kann dies nicht verlangen, und erhält er bei seinem sonst reell gearbeiteten Gehäuse eine Metall-Cüvette, die dem ganzen Gebäude Stand giebt und einen guten Doublé-Ring, dann kann er zufrieden sein, er weiss dann, was an seinem Uhrgehäuse echt und unecht ist.

Wäre das ganze Stempelgesetz einfach auf dieser Grundlage aufgebaut, dann hätten wir, soweit dasselbe Fabrikation von Uhren und deren Gehäusen betrifft, die vielen Paragraphen gar nicht nöthig und hätten gute und gesunde Verhältnisse, bei denen jeder weiss, woran er ist und all den zweideutigen Schund nicht, der den Herren Uhrmachern und uns Gehäusemachern so viel Mühe und Ungelegenheiten verursacht.

Ich hätte es gern gesehen, wenn nicht nur 18 und 14 karätige Gehäuse, sondern auch noch 8 und 10 karätige Gehäuse zur Stempelung zugelassen worden wären, denn ein kräftiges 8 oder 10 karätiges Gehäuse ist mir doch noch weit lieber, als so dünner 18 und 14 karätiger Schund, der weder den

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

■ Hierzu 5 Beilagen.